



Inhaltsverzeichnis

1. Schulwesen; Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes; Erstattung der Fahrtkosten zum Schulbesuch

1. Schulwesen; Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes; Erstattung der Fahrtkosten zum Schulbesuch

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weist darauf hin, dass Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten

- Gymnasium, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2023/2024 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben.

Erstattungsleistungen werden jedoch grundsätzlich nur gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten die Belastungsgrenze von 320,00 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490,00 € pro Familie und Schuljahr übersteigen. Bei Familien, die im Schuljahr 2023/2024 Anspruch für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Es werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten gerechnet.

In jedem Fall muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2023/2024 bis spätestens

31. Oktober 2024

beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Schulwesen-, Martinswinkelstr. 11a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/751-335, -336 und -687

Garmisch-Partenkirchen, 05.08.2024
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Frankenberger